

99603001022000

Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen Bescheinigung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002066263/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99603001022000
Leistungsbezeichnung I	Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung zur Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen beglaubigen lassen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reisen mit BtM
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Reisen (1120100), Auslandsaufenthalt (1120200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.03.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/ https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmahv/_15.html
Teaser	Sie wollen mit Betäubungsmitteln in ein anderes Land reisen? Die notwendige Bescheinigung dafür müssen Sie beglaubigen lassen.
Volltext	<p>Als Patient:in dürfen Sie Betäubungsmittel, die Ihre Ärzt:in Ihnen verschrieben hat, in der für die Dauer einer Reise angemessenen Menge als Reisebedarf aus- oder einführen. Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens können Sie ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitnehmen, sofern Ihnen eine von der behandelnden Ärzt:in ausgefüllte Bescheinigung vorliegt. Diese Bescheinigung müssen Sie vor Antritt der Reise beglaubigen lassen. Diese Regelung gilt auch, wenn Sie Betäubungsmittel mitführen, die zwar im Herkunftsland, nicht aber im Zielland verschreibungsfähig sind.</p> <p>Die Mitnahme von Betäubungsmitteln durch beauftragte Personen ist nicht zulässig. Bei Reisen außerhalb des "Schengen-Raums" sollten Sie die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise abklären. Danach müssen Sie sich von Ihrer Ärzt:in eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen.</p> <p>Auch beim Mitführen von bestimmten Substitutionsmitteln (zum Beispiel Methadon) sollten Sie sich als Patient vor Reiseantritt bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland erkundigen.</p> <p>Als Ärzt:in, Zahnärzt:in oder Tierärzt:in dürfen Sie</p>

Modul

Sachverhalt

Betäubungsmittel im Rahmen karitativer Auslandseinsätze (zum Beispiel Ärzte ohne Grenzen) oder als ärztlichen Praxisbedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitführen, wenn Sie diese in angemessenen Mengen und zum Zwecke der ärztlichen Berufsausübung oder ersten Hilfeleistung verwenden. Sie müssen sich als Ärzt:in ausweisen können (Arztausweis). Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt bei der diplomatischen Vertretung des Bestimmungslandes, ob die Betäubungsmittel mitgenommen werden können und gegebenenfalls Genehmigungen erforderlich sind.

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung
- Mehrsprachige Bescheinigung bei Reisen in Länder außerhalb des Schengen-Raums
- Bitte beachten Sie, dass für jedes verschriebene Betäubungsmittel eine gesonderte Bescheinigung erforderlich ist .

Voraussetzungen

- Die Arztpraxis befindet sich im Land Bremen
- Vollständig vom Arzt ausgefüllte, unterschriebene und mit Praxisstempel versehene Bescheinigung (ohne Korrekturen, TippEx, etc.).
- Vorlage des Personalausweises/Reisepasses
- Bitte vereinbaren Sie mindestens 2 Wochen vor Abreise einen Termin - gerne per Mail über pharmazie@gesundheit.bremen.de.

Kosten

Die Beglaubigung der Bescheinigung ist in der Regel kostenfrei.

Verfahrensablauf

1. Wenn Sie als Patient:in aufgrund ärztlicher Verschreibung erworbene Betäubungsmittel bei einer Reise in Länder des Schengener Abkommens mitführen möchten:

1. Bei Reisen in andere Länder:

- Bitte vereinbaren Sie mindestens 2 Wochen vor Abreise einen Termin. Gerne per Mail über pharmazie@gesundheit.bremen.de.

Bearbeitungsdauer

Wenn die Bescheinigung richtig ausgestellt ist, werden

Modul	Sachverhalt
	ungefähr 10 Minuten vor Ort an dem zuvor vereinbarten Termin benötigt.
Frist	Der Termin sollte spätestens ca. 2 Wochen vor Abreise vereinbart werden.
weiterführende Informationen	<p>https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html</p> <p>https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/umwelthygiene-arzneimittel-medizinprodukte/arzneimittel-2258</p> <p>https://www.incb.org/incb/en/travellers/country-regulations.html</p> <p>https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/2025_03_Reisen%20mit%20Bet%C3%A4ubungsmittel.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen Bescheinigung • Als Patient: Bei Reisen bis zu 30 Tagen Mitnahme von Betäubungsmitteln in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens möglich • beglaubigte Bescheinigung notwendig • Bei Reisen außerhalb des Schengener Abkommens: gesonderte Regelungen • Zuständige Stelle: Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz - Ref. 44: Pharmazie, Umwelthygiene und Toxikologie
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen